



Informationen



→ Seite 3

Privilegien für Einheimische?
Eine Bestandsaufnahme nach dem
Beschluss des BVG vom 19.7.2016

→ Seite 9

Grundsatzgespräch mit
der Landtagsfraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

→ Seite 12

LKW-Kartell – auch die Kommunen
sind betroffen

→ Seite 16

Europäischer Gerichtshof stärkt
kommunale Selbstverwaltung -
Errichtung eines Zweckverbandes
nicht ausschreibungspflichtig

1-2/2017

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Privilegien für Einheimische? - Eine Bestandsaufnahme nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.7.2016	3
--	---



→ Finanzen

Bürgermeister befürworten klare Regeln für Kreis- und Schulumlage	4
---	---

Finanzlage der hessischen Kommunen: Gefühl im reichen Süden, vieles aber wie im armen Westen	6
--	---



→ Soziales und Integration

Einigung zu den Flüchtlingspauschalen, aber Handlungsbedarf in Sachen Integration	7
---	---

Jahrestreffen der Pflegestützpunkte in Kassel	8
---	---

Workshop „Arbeitgeberservice“ der Kommunalen Jobcenter am 8. Dezember 2016	8
--	---



→ Recht, Personal und Ordnung

Grundsatzgespräch mit der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	9
--	---

Bald keine 42-Stunden-Woche mehr für Beamtinnen und Beamte	10
--	----

Arbeitnehmerüberlassung	11
-------------------------	----

Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit	11
--	----

LKW-Kartell - auch die Kommunen sind betroffen	12
--	----



→ Wirtschaft und Verkehr

Hessischer Städtetag tritt AG Nahmobilität bei	13
--	----



→ Umwelt, Bau und Planung

Kosten der Löschwasservorhaltung	14
----------------------------------	----

Gastbeitrag: Einsparungspotentiale bei der Öffentlichen Straßenbeleuchtung	14
--	----

Europäischer Gerichtshof stärkt kommunale Selbstverwaltung - Errichtung eines Zweckverbandes nicht ausschreibungspflichtig	16
--	----



→ Sport, Kultur und Ehrenamt

Hessens Kommunen mit bundesweit überdurchschnittlichen Kulturausgaben	16
---	----



→ Aus dem Städtetag

Seminare des Hessischen Städtetages	17
-------------------------------------	----

Gremientermine	18
----------------	----

Privilegien für Einheimische? - Eine Bestandsaufnahme nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.7.2016

(Ri) Stellen Sie sich einen schönen Spätsommertag im Jahr 2005 in Oberbayern vor. Es ist warm, geradezu heiß. Ideales Wetter für einen Besuch im Schwimmbad. Nur steht auf der Preistafel des Schwimmbades, dass Einheimische einen wesentlichen geringeren Eintritt zahlen als Ortsfremde. Die meisten würden dies als ungerecht empfinden und zahlen. Manchmal entwickelt sich aus einer kleinen Ungerechtigkeit aber auch ein großes Verfahren. Daher erhob der Badegast zunächst vor dem örtlichen Amtsgericht eine Klage auf Rückzahlung des Differenzbetrages. Als das Amtsgericht seine Klage abwies wandte er sich an das für die Berufung zuständige Oberlandesgericht München und als dieses sein Ansinnen ebenfalls verwarf an das Bundesverfassungsgericht. Fast 11 Jahre nach dem ursprünglichen Besuch im Freibad entscheidet nun das Bundesverfassungsgericht, dass der Beschwerdeführer Recht hatte. In seinem Beschluss legte das Bundesverfassungsgericht dar, dass die Ungleichbehandlung von Einheimischen und Auswärtigen in diesem Fall gegen das Gleichheitsprinzip des Art. 3 Abs. 1 GG verstößt und hob daher die Urteile der Instanzgerichte auf.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat eine Tragweite, die weit über die einzelne Gemeinde hinausgeht. Für viele Städte und Gemeinden in Hessen stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dieser Beschluss für ihre kommunalen Regelungen hat.

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.7.2016 (Az. 2 BvR 470/08). In diesem stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass eine Preisgestaltung, die zwischen Einheimischen und Ortsfremden unterscheidet, prinzipiell einen



© schurzfoto Fotolia

Bei jedem Schwimmbad stellt sich die Frage der Preisgestaltung

Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip des Art 3 Abs. 1 GG darstellt. Eine Ungleichbehandlung kann allerdings durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt werden. Zugelassen ist eine Begünstigung, wenn sie mit dem Wohnort untrennbar zusammenhängt. Beispielsweise folgt aus dem Ziel der Versorgung mit wohnortnahen Bildungsangeboten, dass die Einheimischen einen legitimen Vorrang genießen.

Konkret bedeutet dies, dass die Bevorzugung von Einheimischen nie in Betracht kommt, wenn die öffentliche Einrichtung gerade auf ein überregionales Publikum zielt. Dies war beispielsweise bei dem hier angesprochenen Bad der Fall. Dieses wurde auch zu dem Zweck betrieben, den Tourismus in der Region zu fördern. Angesichts dieses gerade auf Fremde zielenden Zwecks ist es nicht logisch zu rechtfertigen, von Fremden einen höheren Preis zu verlangen. Ebenso ist eine Bevorzugung von Einheimischen ausgeschlossen, wenn die öffentliche Einrichtung nicht ausgelastet ist und jeder zusätzliche Nutzer/Nutzerin einen Deckungsbeitrag leistet.

Geht es hingegen um kommunale Gebäude und Räume ist eine Diffe-

renzierung durchaus möglich. Beispielsweise ist es zulässig, Räume in Bürgerhäusern bevorzugt an Vereine zu vergeben und von gewerblich tätigen Interessenten ein höheres Entgelt zu verlangen. Auch ist es möglich, Veranstaltungen die sich direkt an ein örtliches Publikum wenden zu vergünstigten Konditionen zuzulassen. Nicht möglich ist hingegen die direkte Bevorzugung der Einheimischen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das so genannte Einheimischenmodell, das heißt die verbilligte Abgabe gemeindlicher Grundstücke an Einheimische, nur mit Einschränkungen zulässig ist. Bereits im Jahr 2013 hatte der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass die vergünstigte Abgabe von Bauland nur unter dem Gesichtspunkt der Förderung des sozialen Wohnungsbaus betrieben werden kann. Es kann daher durchaus ein legitimes Ziel sein, einkommensschwache Einheimische zu fördern, um eine unerwünschte Gentrifizierung zu vermeiden. Ein Modell das Einheimische unabhängig von der wirtschaftlichen Situation begünstigt ist hingegen nicht mit dem Europäischen Recht vereinbar.



Finanzen

Bürgermeister befürworten klare Regeln für Kreis- und Schulumlage

(JD) Die Bürgermeister der Mitgliedstädte halten es für richtig, dass die Rechtsaufsicht klare Regeln für die Bemessung der Kreisumlage und der Schulumlage setzt. Das Thema spielt eine zentrale Rolle bei den Bürgermeistertreffen im hessischen Städtetag (siehe Fotos auf dieser Seite). Die städtischen Haushalte würden es nicht verkraften, wenn die Zahlpflichten der Städte für die Kreisumlage und für die Schulumlage unendlich wachsen.

Mehr als drei Milliarden Kreis- und Schulumlage Jahr für Jahr in Hessen

Den größten Aufwand bilden in Hessens kreisangehörigen Städten und Gemeinden nicht bedeutende Baumaßnahmen, nicht die Kinderbetreuung oder Kultur- und Sporteinrichtungen. Den größten Brocken im städtischen Haushalt verursachen die Kreis- und Schulumlagen!

Mehr als zwei Milliarden Euro liefern Hessens Städte und Gemeinden derzeit pro Rechnungsjahr als Kreisumlage an die Kreise ab. Speziell für Schulbau und andere schulische Zwecke kommt noch einmal eine runde Milliarde hinzu.

Obwohl beide Umlagen einen großen Teil des städtischen Etats beanspruchen, spielen sie in den Beratungen der Stadtverordneten-

versammlung meist eine vergleichsweise geringe Rolle.

In den Berichten zum Haushalt erwähnen die städtischen Kämmerer das Thema regelmäßig, meist nur mit der Nennung der Summen, der Hebesätze und der Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Selten führen Kreis- und Schulumlage zu Kontroversen unter den ehrenamtlich politisch Tätigen.

Warum spielen die Kreis- und die Schulumlage im Bewusstsein der in der städtischen Kommunalpolitik Engagierten eine angesichts des Umlagevolumens vergleichsweise geringe Rolle? Die Antwort ist einfach: Es besteht der Eindruck, dass die Entscheidungen auf Kreisebene fallen und von den städtischen Gremien kaum zu beeinflussen sind. Hinzu kommt, dass bis zum Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes die Rechtsaufsicht die Hebesätze von Kreis- und Schulumlage begrenzt oder - wie häufig gesagt - „gedeckelt“ hatte. Kreis- und Schulumlage durften bis zum Jahr 2015 in ihrer Summe nicht mehr als 58 Prozent der Umlagegrundlagen betragen. Jetzt zögert das Innenministerium sehr damit, die Umlagehebesätze weiterhin zu limitieren. Die Sorge der Kämmerer in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wächst daher logischerweise: Kön-

nen die Landkreise die Hebesätze nach freiem Ermessen beliebig nach oben schrauben? Werden sie noch stärker als bisher die städtischen Haushalte beanspruchen?

Die beiden gemeindlichen Verbände haben sich bei diesem Thema auf eine gemeinsame Linie geeinigt: Sie wollen feste Regeln für die Erhebung von Kreis- und Schulumlage, sie wollen Informationen über das Erfordernis der jeweiligen Hebesatzhöhe. Sie wollen den so genannten Umlagebedarf kennen und wissen, woher er rührt. Städte und Gemeinden sollen nicht nur gegenüber der Kreisverwaltung ihre Meinung sagen dürfen. Geklärt werden muss auch, dass die Einwendungen und Anregungen der Städte und Gemeinden die Entscheidungsträger in den Kreisen erreichen und diese sich mit den Vorstellungen der Städte und Gemeinden auseinander setzen müssen.

Die Vorstellungen der gemeindlichen Verbände sind dabei ganz folgerichtig und gut nachzuvollziehen. Sie wollen die Informationen vom Kreis über seine Vorstellungen zur Kreisumlage so rechtzeitig erfahren, dass sie noch Stellung nehmen können, bevor der Kreis entschieden hat. Der Kreis selbst muss eigentlich



© Stadt Butzbach

Die AG Mitte tagte am 8.11.2016 in Butzbach. Sie wählte den gastgebenden Bürgermeister Michael Merle (4. v. li.) zu ihrem neuen Vorsitzenden.



© Gerhard Meiser

AG Nord für klare Regeln bei Kreis- und Schulumlage (4. v. li. Vorsitzender Alexander Heppe; 5. v. li. gastgebender Bürgermeister Rüdiger Heß)



© Stadt Heppenheim

Sorgen um die Finanzlage der südhessischen Kommunen in der AG Süd bei ihrer Sitzung in Heppenheim. Am Vorstandstisch stehend Vorsitzender Herbert Hunzel. Für die gastgebende Stadt: Bürgermeister Rainer Burelbach (1. v. li.) und Stadtrat Norbert Golzer (1. v. re.)

ein großes Interesse daran haben, zu wissen, wie die Städte und Gemeinden zu seiner Umlage stehen. Denn nach höchstrichterlicher Rechtsprechung greift der Landkreis mit der Kreis- und Schulumlage in die Finanzhoheit der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden ein.

Um diesen Eingriff zu rechtfertigen, muss der Landkreis nicht nur nachweisen, dass er das Umlagegeld seiner Gemeinden unbedingt braucht. Er muss auch prüfen, ob seine Forderung die umlagepflichtigen Gemeinden so stark belastet, dass

diese ihre eigenen Aufgaben nicht mehr erledigen und ihre eigenen städtischen Haushalte nicht mehr ausgleichen können.

Dabei geht es immer darum, das Gleichgewicht zwischen städtisch Notwendigem und auf der Kreisseite Notwendigem zu wahren: Schulen sind wichtig, aber die Schulbaufinanzierung der Kreise darf nicht zu Lasten der Kindergärten in den Städten gehen. Haushaltskonsolidierung ist wichtig. Aber der Landkreis darf nicht seine Finanzen in Ordnung bringen, wenn damit zugleich die

städtischen Haushalte Not leiden und unausgeglichen bleiben.

Die Verantwortlichen des Innenministeriums, die für die Rechtsaufsicht verantwortlich sind, haben sich jetzt aufgemacht, gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden Regeln für Kreis- und Schulumlage zu entwickeln.

Vor allem für die Schulumlage muss unzweifelhaft feststehen, welche Aufgabenelemente ihr zuzurechnen sind (siehe dazu Ausführungen im Kasten).

Schulumlage: Präzise Regeln der Rechtsaufsicht zu den Schulträgeraufgaben

Die Grundregeln über Kreis- und Schulumlage finden sich im Gesetz, dem Finanzausgleichsgesetz 2016. Maßgeblich ist der § 50 FAG 2016, dessen wichtigste Regelungen zu Kreis- und Schulumlage wir nachstehend abbilden.

§ 50 Kreisumlage

(1) Die Landkreise haben von ihren Gemeinden eine Kreisumlage zu erheben, soweit die Leistungen nach diesem Gesetz und die sonstigen Erträge und Einzahlungen zum Ausgleich des Haushalts und zum Ausgleich von Fehlbeträgen aus Vorjahren nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist als Prozentsatz auf die Umlagegrundlagen nach Abs. 2 festzulegen.

(3) Die Landkreise erheben zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage. Der Zuschlag ist als Prozentsatz auf die nicht nach Abs. 2 Satz 2 ermäßigten Umlagegrundlagen nach Abs. 2 Satz 1 festzulegen. Das Aufkommen aus dem Zuschlag darf die Belastung des Landkreises aus der Schul-

trägerschaft nicht übersteigen und ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

Soweit die Landkreise in Hessen Schulträger sind, erheben sie also für ihre Schulträger-Aufwendungen eine Schulumlage. Dabei unterscheidet das Schulgesetz nach den Kosten der inneren Schulverwaltung, das sind insbesondere die vom Land zu tragenden Personalkosten der Lehrer.

Die Kommunen haben die Kosten der äußeren Schulverwaltung zu tragen. Was dazu gehört, will die Rechtsaufsicht jetzt präzise festlegen:

Bei der Ermittlung der in die Schulumlage einzubeziehenden Kosten, sind die dem Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben) des Produktbereichsplanes (Muster 12 zu § 4 Abs. 2 GemHVO) zuzuordnenden Positionen einschließlich anteiliger Finanzierungskosten sowie interner Leistungsverrechnung zu berücksichtigen.

Zur äußeren Schulverwaltung werden voraussichtlich gerechnet werden:

- Schulbau und Schulunterhaltungsmaßnahmen,
- Ausstattung der Schulen mit Sachmitteln,
- Errichtung, Ausstattung, Verwaltung und Unterhaltung der Schulgebäude und –anlagen sowie der Sport- und Spielanlagen,
- Ausstattung mit Lehrmitteln und Büchereien, die Aufbewahrung der Lernmittel sowie die Errichtung und Fortführung der Medienzentren,
- Personalkosten für Schulsekretariate und Hausmeister,
- Schulsozialarbeit,
- Schülerbeförderung,
- Betreuungsangebote der Schulträger,
- ganztägige Angebote, z.B. im Rahmen des Programmes Pakt für den Nachmittag,
- Erhaltene oder geleistete Gastschulbeiträge.

Der Schulumlage sind dagegen nicht zuzurechnen:

- Einnahmeausfälle für die Überlassung von Sportanlagen für Vereine,
- Zuschüsse an Volkshochschulen.

Finanzlage der hessischen Kommunen: Gefühlt im reichen Süden, vieles aber wie im armen Westen

(JD) Wer Hessens Kommunen bundesweit verortet, rechnet sie gefühlt immer zum reichen Süden, sieht sie an der Spitze gemeinsam mit den Kommunen aus Baden-Württemberg und Bayern. Die Wahrheit sieht etwas anders aus: Bei den zahlreichen Indikatoren zählen Hessens Kommunen angesichts ihrer Finanzlage zum finanzschwachen Westen gemeinsam mit den Kommunen aus NRW, Rheinland-Pfalz und dem Saarland.

Der Hessische Städtetag hat im Laufe des Jahres 2016 die Finanzlage der hessischen Kommunen in zahlreichen Gremiensitzungen dokumentiert. Auf Wunsch aus dem Präsidium hat die Geschäftsstelle die verschiedenen Darstellungen Ende 2016 zu einer knapp fünfzig Seiten umfassenden Dokumentation zusammengestellt. Die Dokumentation ist über Link zum Download bereit gestellt.

Mehrere gegenläufige Entwicklungen kennzeichnen die Lage der kommunalen Finanzen in Hessen:

Positiv:

1. Kontinuierlich aufwachsende Steuererträge.
2. Mit den Steuererträgen auf wachsende KFA-Schlüsselzuweisungen.
3. Massive Entlastung der Kommunen durch Bundesmittel, die schon seit 2015, vor allem aber ab 2018 zur Entlastung der Kommunen fließen.

Negativ:

1. Hohe Altdefizite und nach wie vor in zahlreichen Kommunen nicht zu steuernde laufende Haushaltsdefizite.
2. Trotz Investitionsprogrammen von Bund und Land fortbestehender Investitionsbedarf.
3. Ungebrochen steigende Aufwendungen im Sozialbereich –



© HLMF

nicht nur für Betreuung und Integration der Flüchtlinge.

4. Gesetze auf Bundesebene mit möglicherweise einschneidenden zusätzlichen Aufwendungen für die kommunale Ebene, zum Beispiel das Bundesteilhabegesetz.

Die kommunalen Kassenkredite sind laut DeStatis im ersten Halbjahr 2016 bei besten Rahmenbedingungen zur Konsolidierung wieder gestiegen! Wie kann man erwarten, dass in einem zukünftigen Zeitraum irgendwann einschneidende Konsolidierungsschritte möglich werden, wenn in Zeiten aufwachsender Steuererträge und historisch niedrigen Kreditzinsen die Schulden nicht sinken, sondern steigen. Demnächst werden die Statistischen Ämter Jahresdaten für das abgelaufene Rechnungsjahr 2016 zur Verfügung geben. Dann werden wir analysieren können, ob es im vergangenen Jahr Hessens Kommunen möglich war, sich trotz weiterhin bestehender struktureller Unterfinanzierung im bundesweiten Maßstab zu verbessern.

Finanzminister Dr. Schäfer spricht mit dem Hessischen Städtetag

Finanzminister Dr. Schäfer wird der Einladung des Finanzausschusses im Hessischen Städtetag und

dessen Vorsitzendem Bürgermeister Uwe Becker aus Frankfurt am Main folgen. Im letzten Jahr hatte der Finanzausschuss angesichts der besonderen Situation der hessischen Kommunen (ertragsstark, hoher Bedarf, hoher Kommunalisierungsgrad pp.) auch die Idee, dem Finanzminister vorzuschlagen, gemeinsam die Ursachen für die im Bundesvergleich schwierige Finanzlage der hessischen Kommunen zu ergründen (siehe dazu auch Beitrag zur Finanzlage).

Unabhängig davon wollen die Ausschussmitglieder wissen, wie der Minister zu den aktuellen kommunalen Finanzthemen urteilt und wie er die Zukunftschancen der kommunalen Haushalte einschätzt.

Da der Finanzminister mutmaßlich in einem frühen Planungsstadium auf seine Haushaltsgestaltung für die restliche Legislaturperiode bis 2019 blickt, lohnt die Diskussion über mögliche Weichenstellungen zugunsten der hessischen Städte. So interessiert die Mitglieder des Finanzausschusses, wie der Minister die rund 75 Mio. Euro jährlich verteilen will, die Hessen als Umsatzsteueranteil zur Entlastung der Kommunen zufließen wird. Spannend auch die Frage, ob der Minister schon Antwort auf die Frage hat, wie er die aus Berlin kommenden rund 320 Mio. Euro an Schulbauinvestitionsmittel auf die hessischen Kommunen zu verteilen gedenkt.

Auch für die weiteren Wirkungen finanzpolitischer Entscheidungen für Hessens Kommunen ist Dr. Schäfer ein profunder Kenner. Er ist in diesem Jahr Vorsitzender der Finanzministerkonferenz und ab 1.7.2017 Vorsitzender des Stabilitätsrats.

Einigung zu den Flüchtlingspauschalen, aber Handlungsbedarf in Sachen Integration



Soziales
und
Integration

(Hm) Am 24. Januar 2017 haben sich Land und Kommunale Spitzenverbände endlich einigen können: Die große Pauschale für LAG-Fälle bleibt in der derzeit festgesetzten Höhe bestehen. Die Frist gem. § 7 Abs. 3 LAG wird bei Asylsuchenden und Flüchtlingen, die ab 1.1.2017 erstmals zugewiesen werden, von 2 auf 3 Jahre verlängert. Die kleine Pauschale wird auf einen einheitlichen Betrag von 120 Euro für soziale Betreuung festgesetzt und gilt ab 1.1.2017 (Stichtag 15.11.2016) für die Bestandsfälle sowie die Neuzugänge. Was die gesamtstaatliche Aufgabenstellung der Integration der Flüchtlinge angeht, bleiben Land und Kommunale Spitzenverbände nach der gemeinsamen Verabredung weiterhin im Gespräch, um auch künftig eine angemessene Aufgaben- und Kostenverteilung zu gewährleisten.

Der Präsident des Hessischen Städtetages, der Rüsselsheimer Oberbürgermeister Patrick Burghardt, konnte deswegen nach der Einigung erklären: „Die Städte und Gemeinden in Hessen erfüllen mit ihren haupt- und ehrenamtlich Tätigen die Aufgaben der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen mit großem Engagement und in hoher Qualität für das Land. Deswegen ist es gut, dass wir uns erneut mit dem Land auf die Kostenerstattung für diese Aufgabenerfüllung ab dem Jahre 2017 geeinigt haben. Jetzt haben alle Kommunen eine Planungsgrundlage. Wichtig ist, dass Land und Kommunale Spitzenverbände weiter im Gespräch zu den Integrationsprozessen bleiben. Die Regelsysteme müssen gestärkt und Angebote und Verfahren planvoll aufeinander und miteinander abgestimmt werden. Da liegen noch viele Handlungsfelder vor uns.“

Dies entspricht auch der Position der Teilnehmer der 202. Präsi-



© Truffelpix, Fotolia

umsetzung in Wiesbaden: Hessen braucht eine Verständigung zwischen Land und Kommunen, was im Bereich Integration in den nächsten zehn Jahren in Hessen ablaufen soll. Einzelne Förderprogramme mit entsprechenden Dokumentations- und Berichtspflichten machen keinen Sinn. Es bedarf eines Maßnahmenbündels, welches langfristig angelegt ist, nachhaltig ist und alle Personengruppen, die integriert werden müssen (auch die Zielgruppe der osteuropäischen Zuwanderer) in den Blick nimmt. Alle Beteiligten im Asylkonvent haben übereinstimmend empfohlen, dass das vom Bund bereitgestellte Geld sowie originäre Landesmittel in den Regelsystemen zum Einsatz kommen. Auch für die für Wohnbau zweckgebundenen Mittel soll dies ab 2017 schon gelten. Das begrüßen die Städte.

Zur Entlastung der Kommunen bei den Gesundheitskosten wird der Grenzbetrag zur Übernahme der Gesundheitskosten auf 10.000 Euro abgesenkt. Land und Kommunen bekräftigten weiter, ihren eingeschlagenen Weg zur Verbesserung der Datengrundlage fortzusetzen. Die gemeinsame Verabredung gilt bis zum 31.12.2020 und damit für den gleichen Zeitraum wie die Geltung des Landesaufnahmegesetzes.

Bezüglich der oben angesprochenen Handlungsfelder gilt dies insbesondere für den Bereich der Integration in Ausbildung und Arbeit: Das Datenaustauschverbesserungsgesetz ist zum Teil noch nicht wirklich umgesetzt. Datenerhebung und Datenaustausch funktionieren gerade an der Schnittstelle zwischen BAMF, BA und (Kommunalen) Jobcentern noch nicht reibungslos. Das Problem des Doppel-Profiling besteht nach wie vor. Die Eintragungen ins AZR sind nicht harmonisiert. Die Umsetzung des FIM-Programms bringt einen erheblichen finanziellen und personellen Aufwand mit sich. Die Mittelbewilligung über die BA verläuft schleppend. Die Zusammenarbeit zwischen BA-(K)JC-Jugendhilfeträger in den Arbeitsmarktbüros, Jugendberufsagenturen oder vergleichbarer Strukturen muss noch erheblich optimiert und mit Leben gefüllt werden. Zudem müssen Sprachfördermaßnahmen noch besser abgestimmt und das Angebot von Intensivklassen ausgebaut werden. Schließlich muss auch die im Asylkonvent vereinbarte hessische Initiative „Gemeinsam aktiv für die Integration von Flüchtlingen in die Arbeitswelt – Perspektiven für Menschen, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Hessen“ muss noch weiter mit Leben gefüllt werden.

Jahrestreffen der Pflegestützpunkte in Kassel

(Hm) Der Vorsitzende des Steuerungsausschusses der Pflegestützpunkte in Hessen, Johannes Weber aus der Landeshauptstadt Wiesbaden, konnte mehr als 80 Mitglieder aus Pflegekassen, kreisfreien Städten und Landkreisen zum Jahrestreffen der hessischen Pflegestützpunkte im Rathaus der Stadt Kassel begrüßen. Der Bund hat mit seinen angestoßenen Gesetzesvorhaben „Bundesteilhabegesetz“ und der „Pflegestärkungsgesetze II und III“ die Themen des Treffens maßgeblich vorgegeben.

Der Fachvortrag wurde von Achim Rhein von der BKK Akademie gehalten und befasste sich mit dem Thema: „Beratungsrelevante Aspekte des SGB IX/SGB XII mit Auswirkungen durch die Pflegereform 2015/2016“. In seinem umfassenden und hoch aktuellen Vortrag



Große Resonanz beim Jahrestreffen der Pflegestützpunkte

ging der Referent auf die wesentlichen Neuerungen ein und gab einen Überblick über die anstehenden auf zum Teil auch auf die Pflegestützpunkte in Hessen zukommenden Aufgaben.

Der Nachmittag war auf Wunsch der Mitarbeiter der Pflegestützpunkte als Fallbesprechung konzipiert. In drei Gesprächsrunden konnten sich die Teilnehmenden zu jeweils einem Fall austauschen.

Danach konnte der Steuerungsausschuss der Pflegestützpunkte in seiner anschließenden Sitzung feststellen, dass auch dieses Jahrestreffen wieder erfolgreich durchgeführt werden konnte. Nach den beiden erfolgreichen Jahrestreffen 2014 und 2015 in Frankfurt am Main, zeigte sich auch dieses Mal wieder, dass die kreisfreien Städte perfekte Gastgeber sind. Ein Dank geht deshalb an die Damen Anja Deiß-Fürst, Kassel, und Pia Flörsheimer, Frankfurt am Main, und ihre Teams.

Workshop „Arbeitgeberservice“ der Kommunalen Jobcenter am 8. Dezember 2016

Am 8.12.2016 fand in Dietzenbach der Workshop Arbeitgeberservice der Kommunalen Jobcenter statt mit rund 60 Teilnehmenden.

Welche Bedeutung dem Arbeitgeberservice als Tor zum Arbeitsmarkt und als wichtiger Repräsentanten des Jobcenters in der Region zukommt, wurde in den Grußworten des Vorstands der Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AöR), Herrn Boris Berner, deutlich.

Im Rahmen eines World Cafés fanden zu verschiedenen Themen wie der Rolle des Arbeitsmarktes bei der strategischen Ausrichtung des KJC, der systematischen Nutzung der Expertise des Arbeitgeberservice beim Einsatz der Eingliederungsmittel sowie der Herausforderungen durch den Zugang von Flüchtlingen ins SGB II angeregte Diskussionen statt.



Rena Wißmeier – Regiestelle SGB II

Die Themen wurden jeweils mit einer provokanten Theatersequenz durch Rena Wißmeier (Hessischer Städtetag), Christin Hagemann und Martin Glaub (Pro Arbeit - Kreis Offenbach - (AöR)) und Fritz Strößinger (Kreis

Bergstraße) eingeleitet, um so einen kontroversen Einstieg in die Themenfelder zu geben.

Die Auswertung des Tages erfolgte sowohl unter den Teilnehmern des Workshops in leitender Position, als auch unter den im Arbeitgeberservice „an der Front“ Tätigen.

Reflektiert wurde, was aufgrund des Workshops ins eigene KJC einfließen wird, worin Bestärkung im eigenen Tun gefunden wurde oder auch Nachsteuerungsbedarf gesehen wird und wie dieser vor Ort erreicht oder umgesetzt werden kann.

Den durchweg positiven Rückmeldungen der Teilnehmenden schloss sich der Wunsch nach einer Fortführung des Formats und des Austauschs an.

Die Dokumentation des Workshops findet sich unter www.kjc-hessen.de.

Grundsatzgespräch mit der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN



Recht,
Personal
und
Ordnung

(Gi) Der Koalitionsvertrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Hessischen Landtag sieht einen partnerschaftlichen Umgang mit den Kommunen vor. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Januar 2017 die kommunalen Spitzenverbände zu einem Grundsatzgespräch eingeladen, um gemeinsam die kommunalen Perspektiven bis 2025 zu erörtern. Der Hessische Städtetag und der Hessische Landkreistag sind der Einladung gefolgt und haben dem Fraktionsvorsitzenden Mathias Wagner, der parlamentarischen Geschäftsführerin Angela Dorn, der kommunalpolitischen Sprecherin Eva Goldbach und dem finanzpolitischen Sprecher Frank Kaufmann insbesondere die nachstehenden Punkte von kommunalpolitischer Bedeutung vorgetragen:

Der rechtliche Rahmen, in welchem sich die Kommunen bewegen, benötigt keine grundlegende Änderung. Insbesondere das Kommunalverfassungsrecht bedarf einer Zeit der Stabilität. Die Grundprinzipien der repräsentativen Demokratie auf kommunaler Ebene unter gerechter Einbindung bürgerschaftlicher Interessen, welche sich am Allgemeinwohl orientieren, sind nicht weiter zu relativieren. Die Stärke des kommunalen Ehrenamtes ist zu festigen. Der Grundsatz der Subsidiarität ist durch den Landesgesetzgeber bei allen Gesetzesvorhaben zu beachten.

Die hessischen Städte sind unterfinanziert und bedürfen einer strukturellen Finanzaufbesserung. Sie erhalten im bundesweiten Vergleich noch immer zu wenig an Zuweisungen durch das Land. Zudem bedarf es eines Abbaus und/oder finanziellen Ausgleichs für den im Vergleich außerordentlich hohen Kommunalisierungsgrad in Hessen. Bezogen



Der Koalitionsvertrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 23.12.2013 sieht einen partnerschaftlichen Umgang mit den Kommunen vor.

auf die finanzielle Konsolidierung der Kommunen ist weiterhin Aufgabenkritik zu üben. Das bereits geübte Dialogverfahren von Land und kommunalen Spitzenverbänden, um über die durch Landesgesetz vorgegebenen Aufgaben und Standards zu verhandeln, ist sinnvoll. Voraussetzung für weitere Gespräche muss jedoch der eindeutig erklärte politische Wille des Landes sein, Aufgaben oder Standards tatsächlich abschaffen zu wollen oder zumindest nicht weiter ausweiten zu wollen.

Dem Konnexitätsprinzip ist stärker als bisher Rechnung zu tragen. Dies gilt für Maßnahmen des Bundes, die wachsende Kosten zu Lasten der Städte auslösen und für Leistungslücken des Landes, für welche die Städte aufgrund dringenden Bedarfs anstelle des Landes eintreten müssen (Beispiel: Wachsender Bedarf an Stadtpolizei angesichts fehlender Polizeipräsenz im Landesdienst).

Der Wohnungsbau in Hessen schreitet nur langsam voran. Die Ankündigung der Bereitstellung der Mittel für den sozialen Woh-

nungsbau wird deshalb begrüßt. Allerdings muss sich die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel für den sozialen Wohnungsbau an Bedarfen und dem Bevölkerungszuwachs in den Kommunen orientieren. Der Hessische Städtetag wird sich konstruktiv an der Evaluation der bestehenden Programme beteiligen. Die vom Bund bereit gestellten Gelder (2 x 37 Mio. Euro für Hessen) müssen in diese Förderprogramme laufen. Weiterhin ist die Nachwirkungsfrist von 5 Jahren im Wohnraumförderungsgesetz zu verlängern.

Die Tatbestände im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch müssen mit ausreichenden originären Landesmitteln hinterlegt werden. Hierzu wird es im Jahr 2018 eine Evaluation geben müssen, da die Finanzierungsvereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden ausläuft. Das Land muss sich mit höheren finanziellen Ausgaben zur Bereitstellung (Investitionsmittel und Betriebskosten) von Plätzen für Kinder unter, vor allem aber über drei Jahren zur Erfüllung des Rechtsanspruches beteiligen.

Die Reform der Eingliederungshilfe auf Bundesebene muss dringend abgeschlossen werden. Da das Bundesteilhabegesetz auf Bundesebene am 16.12.2016 beschlossen wurde, muss die Trägerlandschaft im Land Hessen inkl. der Finanzierung neu überdacht werden. Eine Reform der Zuständigkeiten und Aufgabenübertragungen in Hessen darf nicht auf die lange Bank geschoben werden. Die Zusammenführung der Leistungen für junge Menschen mit Behinderung in einem neuen Buch Sozialgesetzbuch zur Entlastung der Jugendhilfeausgaben und -aufgaben und zur Bündelung der erforderlichen Kompetenzen muss vorangebracht

werden. Keinesfalls darf die Aufgabe einfach auf die Jugendhilfe übertragen werden.

Die Kommunen sind bei der Umsetzung der Integration von Flüchtlingen stärker als bisher zu unterstützen. Dazu bedarf es höherer finanzieller Zuwendungen, um insbesondere auch die sozialpädagogische Begleitung zu ermöglichen. Sprachförderung und weitere Bildungsangebote müssen auch für Asylsuchende verbindlich angeboten werden. Dazu sind die notwendigen finanziellen Mittel von Bund und Land bereitzustellen. Die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes führen die Städte als Weisungsaufgabe im übertragenen Wirkungskreis aus. Dafür sind alle Kosten ohne Ausnahme von Bund und Land zu übernehmen.

Das Vergaberecht ist für die Kommunalverwaltungen von erheblicher Bedeutung. Ebenso wie beim europäischen Beihilferecht auch, stellt die Komplexität des Vergaberechts eine große Herausforderung für die Mitarbeiter in Städten und Gemeinden dar und führt zu erheblichen personellen und finanziellen Aufwendungen der Verwaltungen.

Mit Blick auf die anstehende Novelle der Unterschwellenvergabe und der seitens des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung geplanten Änderung des HVTG ist es deshalb wichtig, dass das Land die kommunale Seite frühzeitig in die Erarbeitung einbindet und verständliche, handhabbare Regelungen schafft. Auch angesichts der vielen kleineren Vergaben und der

Tatsache, dass eine Vielzahl davon unter den Anwendungsbereich des HVTG fällt, was sowohl auf Auftraggeber als auch auf Auftragnehmerseite einen erhöhten, Kosten verursachenden administrativen Aufwand bedeutet, sollte der die Anwendung des HVTG auslösende Schwellenwert erhöht werden.

Nicht alle kommunalen Positionen konnten im Gespräch vorgetragen werden. Wir hoffen jedoch, dass viele unserer Forderungen von der Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgegriffen und in Entscheidungen des Landesgesetzgebers münden werden. Jedenfalls war das Gespräch ein positives Signal in Richtung der kommunalen Familie. Weiteren Gesprächen dieser Art stehen wir aufgeschlossen gegenüber.

Bald keine 42-Stunden-Woche mehr für Beamtinnen und Beamte

(Ba) Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport den Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung vorgelegt. Dieser sieht vor, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres ab dem 1. August 2017 von 42 auf 41 Stunden abgesenkt wird.

Somit gilt ab dem 1. August 2017 für alle Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden. Ab Beginn des 61. Lebensjahres oder bei Vorliegen einer Schwerbehinderung bleibt es bei der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.



© psychoshadow, Fotolia

lich ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Hessen so hoch, wie in keinem anderen Bundesland.

In Folge der Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit soll der durch das Lebensarbeitszeitkonto geschaffene Ausgleich für die Belastungen durch die 42-Stunden-Woche entfallen. Das Ansparen auf dem Lebensarbeitszeitkonto wird deshalb zum 31. Juli 2017 eingestellt. Das vorhandene Zeitguthaben bleibt weiterhin bestehen und kann nach den Richtlinien über das Lebensarbeitszeitkonto in Anspruch genommen werden. Die Richtlinien, die für den Bereich der Landesverwaltung gelten und den Kommunen zur Anwendung empfohlen sind, werden derzeit überarbeitet.

Arbeitnehmerüberlassung

(Ba) Am 1. April 2017 wird das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze in Kraft treten. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze am 21.10.2016 in Zweiter und Dritter Lesung beschlossen.

Nach der Neufassung werden Personalgestellungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vom Anwendungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ausgenommen. In der Gesetzesbegründung heißt es zudem, dass das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz auch dann keine Anwendung findet, wenn Personalgestellungen gesetzlich vorgesehen sind und Arbeitnehmer auf Grund dieser spezialgesetzlichen Regelung von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einer anderen juristischen Person zur Verfügung gestellt bzw. zugewiesen werden. Als typischer Anwen-

dungsfall hierfür wird die Zuweisung von Beschäftigten zu gemeinsamen Einrichtungen nach § 44g SGB II genannt.

Immer wieder haben die kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass kommunale Arbeitgeber ihre Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge in verschiedenen öffentlich-rechtlichen und auch privat-

rechtlichen – Organisationsformen wahrnehmen und die Organisationsform nicht entscheidend dafür sein könne, ob eine Arbeitnehmerüberlassung zwischen kommunalen Arbeitgebern erlaubnisfrei sei oder erlaubnispflichtig bleibe. Diesem Einwand ist der Gesetzgeber leider nicht gefolgt, sodass kommunale Unternehmen in privater Rechtsform von dem Ausnahmetatbestand nicht erfasst werden.



© Sergey Ilin, Fotolia



Bildung,
Kinder
und Jugend

Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit

(Oe) Die Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Hessen hat sich in den zurückliegenden Jahren erfolgreich entwickelt und findet auch bundesweit Beachtung. IKZ wird vom Land Hessen finanziell sowie durch Beratungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit seit 2004 gefördert. Kommunale Aufgaben sollen damit bürgernah, effektiv und kostensparend im Interesse der Menschen vor Ort erledigt und der Verwaltungsaufwand reduziert werden. IKZ hilft, zukunftsfähige Verwaltungs- und Kommunalstrukturen zu organisieren, etwa im Bereich des Kassen- und Rechnungswesens, des Ordnungswesens oder bei der Feuerwehr. Auch größeren Städten und nun selbst Landkreisen bietet



© Colours-pic, Fotolia

Zusammenarbeit lohnt sich

IKZ die Chance der Spezialisierung von Mitarbeitern und damit einer

qualitativen Verbesserung der Arbeitsergebnisse.

2009 wurde das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (KIKZ) unter Leitung von Claus Spandau gegründet. Es berät Kommunen in allen Angelegenheiten interkommunaler Zusammenarbeit strategisch und inhaltlich, erstellt und sammelt Informationsmaterial über Grundlagen und Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit, sodass sich das Kompetenzzentrum als wichtiger Partner und Ratgeber der Gemeinden erwiesen hat. Mit einem eigenen Referat für IKZ finden Kommunen zudem im Innenministerium einen zentralen Ansprechpartner vor allem für rechtliche Fragen und der IKZ-Förderung durch das Land.

Freiwillige Gemeindefusionen unterstützt IKZ finanziell besonders, wie bei den Gemeinden Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal. Der Landtag hat außerdem die Hürden für freiwillige Fusionen durch Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung gesenkt. Zusammenschlüsse sind beispielsweise durch Grenzänderungsvertrag möglich, ohne dass es eines Gesetzes bedarf. Über 27 Mio. € stellt das Land als Entschuldungshilfe für fusionswillige Gemeinden bereit. Die Entschuldung kann dabei nahezu die Hälfte der Verbindlichkeiten der Kernhaushalte betragen (Quelle:

Entschließungsantrag der Regierungsfractionen, Ltg.Drs. 19/3369). 2015 wurden 37 Kooperationsverbünde gefördert mit einer Fördersumme von rund 2,2 Mio. €. Die Landtagsdrucksache 19/3031 gibt weitere Informationen und in der dazugehörigen Anlage einen Überblick, welche Kommunen in welchen Aufgabenbereichen/Kooperationen, in welcher Höhe von 2012 bis 2015 gefördert wurden. Seit 1.12.2016 ist die neue Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit mit einer Laufzeit bis 1.12.2021 in Kraft, in der das Hessische Innenministerium in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden kleinere Änderungen vorgenommen hat:

- Künftig können auch Kooperationen gefördert werden, an denen ausschließlich Landkreise beteiligt sind.
- Der Kreis der Antragsberechtigten ist um "Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person" erweitert worden. Damit können z.B. auch Zweckverbände für neu eingegangene Kooperationen gefördert werden.
- Wegfall der Vorgabe, dass die Zusammenarbeit „Vorbildcharakter“ haben soll. Die Möglichkeit erhöhter Zuwendungen für Kooperationen mit einem besonderen Vor-

bildcharakter wird beibehalten.

- Klarstellung auf Empfehlung der Innenrevision, dass in die Berechnung des Effizienzgewinnes auch Investitionsfolgeaufwendungen mit einfließen können.
- Die Höhe der unterschiedlichen Förderbeträge wird präzisiert. Insbesondere wird die erhöhte Förderung für Gemeindeverwaltungsverbände geregelt. Auch wird ein Hinweis auf die nach dem Schutzschirmgesetz mögliche Entschuldungshilfe bei Gemeindefusionen aufgenommen. Die Förderbeträge für Fusionen von Ortsteilfeuerwehren werden nachvollziehbar gestaffelt. Für jede fusionierende Ortsteilwehr wird ein Betrag von 15.000 Euro gewährt und orientiert sich im Wesentlichen an der bisherigen Praxis.
- Einer Anregung der Innenrevision folgend, haben die Kommunen zum dauerhaften Nachweis der Einspareffekte einen Abschlussbericht im 5. Jahr der Kooperation vorzulegen, da die Verpflichtung besteht, die Einsparungen von 15 v.H. über die gesamte Mindestlaufzeit der Kooperation zu erzielen. Bisher wurde ein Sachbericht bereits nach ca. 3 Jahren verlangt.

LKW-Kartell - auch die Kommunen sind betroffen

(Ri) 100 Milliarden Euro Schadenersatz fordern die Opfer eines Kartells der LKW-Hersteller nach Medienberichten. An dieser riesigen Summe der denkbaren Schäden sind auch die Kommunen beteiligt. Die hessischen Städte und Gemeinden haben für ihre Feuerwehren, ihre Betriebshöfe und für andere Fachbereiche in großem Umfang LKW erworben.

Den Stein ins Rollen brachte eine Entscheidung der EU-Kommission vom 19.7.2016. In dieser verhängte die Europäische Kommission die Rekordstrafe von 2,93 Milliarden



© wiesbaden112

Euro gegen ein Kartell der LKW-Hersteller. Betroffen waren Daimler, Iveco, DAF und Volvo/Renault.

Die Firma MAN war zwar Mitglied des Kartells, hat jedoch als Kronzeuge keine Kartellstrafe erhalten.

Das Kartell umfasste sowohl mittel-schwere (6 bis 16 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) als auch schwere (über 16 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht) Lastkraftwagen. Das Kartell war vom Jahr 1997 an aktiv.

Für die Kommunen in Hessen stellt sich nun die Frage wie konkret vorzugehen ist. Zu empfehlen ist dabei ein Vorgehen in vier Schritten. Zunächst einmal muss jede Kommune ermitteln, ob sie im fraglichen Zeitraum einen LKW von einem der Kartellmitglieder erworben hat oder von über eine zwischengeschaltete Firma indirekt ein LKW-Fahrgestell erworben hat. Letzteres ist gerade bei Feuerwehrfahrzeugen üblich, wo spezialisierte Anbieter ein Fahrgestell erwerben, es mit einem für die Feuerwehr geeigneten Aufbau versehen und sodann der Kommune verkaufen. In einem zweiten Schritt muss geprüft werden, ob zu befürchten ist, dass einzelne Ansprüche kurzfristig verjähren. Dies ist gerade bei Beschaffungen aus den Jahren 1997 bis 2001 zu befürchten. Diese Ansprüche können zwischenzeitlich gesichert werden, indem entweder die jeweilige Gegenseite auf die Erhebung der Einrede der Verjährung

verzichtet oder indem die Stadt oder Gemeinde z.B. einen Mahnbescheid erlässt.

Um aufzuklären, in welcher Höhe den Kommunen tatsächlich ein Schaden entstanden ist, soll sodann in einem dritten Schritt ein Schadensgutachter beauftragt werden. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben dazu mehrere renommierte Gutachter um eine Vorstellung ihrer Herangehensweise gebeten. Nach Auswertung aller Konzepte wurde schließlich das Büro Lademann & Associates aus Hamburg mit der Erstellung des Schadensgutachtens beauftragt. Dieses Büro hat bereits in dem so genannten Feuerwehrkartell der Hersteller von Aufbauten für Feuerwehrfahrzeuge das Schadensgutachten erstellt. Insofern kann es auf umfangreiche Erfahrungen im kommunalen Bereich zurückblicken. Es ist geplant die für die Erstellung des Gutachtens notwendig werdenden Kosten auf die beteiligten Kommunen zu verteilen. Daher ist es wichtig, dass sich möglichst viele Kommunen an der Erstellung und Finanzierung des Gutachtens beteiligen. So kann die finanzielle Belastung der

Städte und Gemeinden möglichst gering gehalten werden.

Liegt das Gutachten vor und steht damit fest, in welcher Höhe ein Schaden entstanden ist, so schließt sich im vierten Schritt die Entscheidung an, ob der Schadensausgleich auf gerichtlichem Weg erzwungen werden muss, oder ob die Mitglieder des Kartells zu einer außergerichtlichen Einigung bereit sind. Die Erfahrung bisheriger Kartellverfahren zeigt, dass eine außergerichtliche Streitbeilegung meist vorteilhaft ist. Gelingt diese nicht, würde in einem Pilotverfahren geklärt, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Schadenersatzansprüche anerkennt.

Eine Hoffnung müssen wir allerdings bereits jetzt zerstören. Die in Rede stehende Schadenersatzsumme von 100 Milliarden Euro, die sich aus 10 Millionen verkaufter LKW und rund 10.000 Euro Schaden pro LKW errechnet, wird voraussichtlich nur zu einem geringen Teil auf die Kommunen entfallen.

Hessischer Städtetag tritt AG Nahmobilität bei

(Sw) Der Hessische Städtetag ist der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität des Landes (AGNH) beigetreten. Die AGNH wurde von der Landesregierung gegründet und versteht sich als Kompetenznetzwerk aus Kommunen, Wissenschaft und Verbänden, das die Arbeit der Kommunen zur Förderung des Rad- und Fußverkehrs unterstützen möchte. Sie dient dem Erfahrungsaustausch der Akteure aber auch der Entwicklung und der Implementierung neuer konzeptioneller Ansätze zur Verbesserung der Nahmobilität in Hessen.

Nach der Satzung der AGNH ist der Hessische Städtetag zudem eines

von insgesamt acht ständigen Mitgliedern des Lenkungskreises.

Die AGNH zählt bereits jetzt 184 Mitglieder (Stand: Dezember 2016), darunter viele Kommunen. Die Mitgliedschaft in der AGNH ist – der Forderung des Hessischen Städtetages entsprechend – kostenfrei. Mitglieder haben unter anderem Zugang zu Facharbeitskreisen und Veranstaltungen, profitieren von Pilotprojekten, gegenseitiger Unterstützung sowie dem Erfahrungsaustausch.

Derzeit erarbeitet das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwick-



Wirtschaft
und
Verkehr

lung (HMWEVL) die Förderrichtlinie Nahmobilität sowie eine Nahmobilitätsstrategie. Die Strategie, welche die Leitlinie für die hessische Landespolitik bilden soll, wird voraussichtlich am 17. Mai 2017 auf dem Nahmobilitätskongress präsentiert werden.

Weitere Informationen zur AGNH finden Sie auch unter www.nahmobil-hessen.de.



Umwelt, Bau und Planung

Kosten der Löschwasservorhaltung

(Sw) Immer wieder beschäftigt die Kommunen die Frage, ob sie die Kosten für die Löschwasservorhaltung über die Wassergebühren umlegen können. Anders als beispielsweise in Rheinland-Pfalz oder Nordrhein-Westfalen sieht das hessische Wassergesetz eine solche Möglichkeit nicht vor. Umweltstaatssekretärin Dr. Tappeser hat im Gespräch mit der Geschäftsstelle des Hessischen Städtetages deutlich gemacht, derzeit keine Änderung dieser Rechtslage vorzunehmen.

Die Behandlung der Kosten der Löschwasserbereitstellung ist sowohl aus gebühren- als auch aus kartellrechtlicher Sicht problematisch. Hinsichtlich der Gebühren hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof

in seinem Beschluss vom 18.4.2016 entschieden, dass bei der Wassergebührenkalkulation für die Löschwasserbereitstellung zu Gunsten der Allgemeinheit regelmäßig pauschaliert ein Eigenanteil von 3 % an den Gesamtkosten in Abzug zu bringen sei (HessVGH – 5 C 2174/13.N – vom 18.4.2016). In Bezug auf die Wasserpreise privatrechtlich organisierter Wasserversorger stehen die insoweit zuständigen Kartellbehörden auf dem Standpunkt, dass die Kosten für die Löschwasserbereitstellung nicht in das Wasserentgelt mit einfließen dürfen, da die Vorhaltung von Löschwasser nicht zur Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung gehört. In Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber im Zuge der jüngsten No-

velle des Wassergesetzes 2016 die Löschwasservorhaltung als Aufgabe der Wasserversorgung qualifiziert. Damit einher geht eine Regelung, die es den Gemeinden erlaubt, die entsprechenden Kosten zum Beispiel für die technische Installation und Anlagen der Löschwasserversorgung über die Wassergebühr umzulegen. Nicht umfasst sind nach der Gesetzesbegründung die Kosten für die einzelnen Löschwasserlieferungen oder Löschwasserentnahmen. Da die Regelung noch relativ neu ist, bleibt zunächst abzuwarten, welche Erfahrungen die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sammeln. Danach ist zu entscheiden, ob diese Rechtslage auch ein Vorbild für Hessen sein kann.

Gastbeitrag: Einsparungspotentiale bei der Öffentlichen Straßenbeleuchtung

Die Autoren: Alik Dörn, LL.M. (Counsel) und Eric H. Glattfeld (Senior Associate), Rechtsanwälte, Frankfurter und Münchener Büro von Bird & Bird LLP

Derzeit laufen deutschlandweit in zahlreichen Städten und Gemeinden die Verträge über den Betrieb des örtlichen Stromverteilnetzes (so genannte Stromkonzessionsverträge nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz, EnWG) aus. Aufgrund der vielerorts vorzufindenden physikalischen / technischen Verbindung zwischen dem Straßenbeleuchtungs(teil)netz und dem Stromverteilnetz führt die Neuvergabe der Stromkonzession durch eine Kommune häufig folgerichtig zu einer Neuorganisation der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Dies nicht zuletzt, weil die öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen traditionsbedingt auch vom zuständigen Stromverteilnetzbetreiber – neben dem Stromverteilnetz – betrieben und instandgehalten wurden und diese sich auch (fast) durchgängig im zivilrechtlichen Eigentum des



Alik Dörn, Rechtsanwalt

Stromverteilnetzbetreibers befanden.

Investitionsstau auflösen

Die Beleuchtung von Straßen und Plätzen ist eine kommunale Pflicht-



Eric H. Glattfeld, Rechtsanwalt

aufgabe („Beleuchtungspflicht“), die zumeist in den Landesstraßengesetzen ausdrücklich geregelt ist. Jede der rund 11.000 Kommunen in Deutschland hat eine verkehrssichere Straßenbeleuchtung im Rahmen



© Björn Wlezech, Fotolia

der Daseinsvorsorge als originäre Aufgabe dauerhaft zu gewährleisten. Bereits seit langem bedienen sich Kommunen dabei der Unterstützung privater Unternehmen, die Beleuchtungsdienstleistungen auf der Grundlage von Straßenbeleuchtungsverträgen erbringen. Die verwendeten Straßenbeleuchtungsverträge beschränken sich jedoch in vielen Fällen auf die Erbringung von Betriebsführungs- und Dienstleistungsaufgaben. Die für einen nachhaltig kostengünstigen Betrieb erforderlichen Erneuerungsinvestitionen in das Anlagevermögen unterbleiben aber, was sich in der Regel bei einer Betrachtung des Anlagenbestandes und der betrieblichen Aufwendungen für die öffentliche Straßenbeleuchtung zeigt. Die Folge: Leuchten, Leuchtmittel, Tragsysteme, Masten, Kabel und Schaltschränke werden über ihre betriebsübliche Nutzungsdauer hinweg genutzt und sind daher in vielen Städten und Gemeinden hoffnungslos überaltert. Es entsteht ein „Investitionsstau“, der in Anbetracht der Haushaltslage vieler Städte und Gemeinden kurzfristig nicht zu beheben ist. Häufig liegt das zivilrechtliche Eigentum an den Öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen

(sowohl ober-, als auch unterirdisch, d.h. das Straßenbeleuchtungs(teil)netz) zudem beim Anlagenbetreiber. Über eine „Rekommunalisierung der Öffentlichen Straßenbeleuchtung“ wird vielerorts nicht nachgedacht. Dies alles führt im Ergebnis jedoch zu hohen laufenden Kosten für die Instandhaltung und den Strombezug, die nur durch eine umfangreiche Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage – insbesondere durch den Einbau energieeffizienter Leuchten und den Einsatz der energiesparenden LED-Technologie – reduziert werden können.

Dieses Dilemma lässt sich durch die Aufnahme eines Investitions- bzw. Finanzierungselements in den Straßenbeleuchtungsvertrag beseitigen. Hierfür ist es zunächst erforderlich, den Bedarf an substanzerhaltenden Investitionen zu ermitteln. Aus einer Analyse des Alters der einzelnen Anlagenkomponenten lässt sich der in den nächsten Jahren anstehende technische Erneuerungsbedarf ableiten. Dabei kann unterschieden werden zwischen Anlagenkomponenten, deren betriebsübliche Nutzungsdauer bereits überschritten ist, und Anlagenteilen, deren Erneuerung in den nächsten Jahren bevorsteht, um eine weitere Überalterung der Öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlage zu verhindern.

Grundlage einer jeden Konzeptüberlegung im Öffentlichen Straßenbeleuchtungsbereich sollte aber eine interdisziplinäre Herangehensweise sein, bei der zunächst die wirtschaftliche, rechtliche und technische Situation der Öffentlichen Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet analysiert wird. Erst danach macht es Sinn, sich die Frage zu stellen, ob und in welchem Umfang wirtschaftliches und ressourcenschonendes kurz-, mittel- und langfristig im Öffentlichen Beleuchtungsbereich realisiert werden kann und welches das für den individuellen Einzelfall tragfähige Zukunftskonzept ist.

Rechtsrahmen beachten

Die Neuvergabe der Stromkonzession und die Neuorganisation der Öffentlichen Straßenbeleuchtung

folgen zudem noch zwei unterschiedlichen Rechtsregimen. Die Stromkonzession ist durch eine Kommune in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren nach §§ 46 ff. EnWG spätestens alle 20 Jahre neu zu vergeben. Ob und inwieweit seit der Vergaberechtsreform vom 18. April 2016 auch die vergaberechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Konzessionsvergabeverordnung zu berücksichtigen sind, ist nicht abschließend geklärt. Die Öffentliche Straßenbeleuchtung ist jedenfalls – da regelmäßig der entsprechende EU-Schwellenwert überschritten ist – nach den vergaberechtlichen Vorschriften des GWB und der Vergabeverordnung neu zu beauftragen. Die Laufzeit des Straßenbeleuchtungsvertrages ist dabei oftmals an die Laufzeit des Stromkonzessionsvertrages gekoppelt.

Fazit

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass eine messtechnische oder physikalische, d.h. technische Entflechtung von Stromverteilnetz und Öffentlicher Straßenbeleuchtung und die anschließende getrennte Vergabe von Stromkonzession nach §§ 46 ff. EnWG und die öffentliche Auftragsvergabe der Straßenbeleuchtungsdienstleistungen nach den Vorschriften des GWB vielerorts zu massiven Einsparpotentialen führt und die kommunalen Haushalte entlastet. Zudem kommt eine weitere Finanzierung der Öffentlichen Straßenbeleuchtung nach den jeweiligen Ausbaubeitragssatzungen der Kommunen in Betracht. Sofern alle Finanzierungs- und Einsparmodelle genutzt werden, wozu auch die durch den Bund (BMUB), die KfW und das Land Hessen bereitgestellten Förderprogramme im Öffentlichen Beleuchtungsbereich zählen, kann es vielen Kommunen gelingen den Investitionsstau in diesem Bereich aufzulösen und einen zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Betrieb der Öffentlichen Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet (wieder) herzustellen.

Europäischer Gerichtshof stärkt kommunale Selbstverwaltung - Errichtung eines Zweckverbandes nicht ausschreibungspflichtig

(Ri) Eine der klassischen Aufgaben der Kommunalpolitik ist die Frage zu entscheiden, in welcher Organisationsform die Aufgaben erledigt werden sollen. Besonders komplex ist diese Entscheidung, wenn es nicht um die innere Organisation der jeweiligen Stadt oder Gemeinde geht, sondern um den Rahmen der Zusammenarbeit mit Dritten. In dieser Situation kommt es neben den Vorgaben des Kommunalrechts und den steuerlichen Vorgaben auch darauf an, ob eine Ausschreibung nach dem Vergaberecht notwendig ist.

In dieser Frage hat sich der Europäische Gerichtshof jetzt sehr klar positioniert (Urteil vom 21.1.2016, C-51/15). Wenn mehrere Städte und Gemeinden einen Zweckverband errichten und diesem eine Aufgabe vollständig übertragen, stellt dies keine dem Vergaberecht unterlie-

gende Erteilung eines Auftrags, sondern eine innerstaatliche Organisationsentscheidung dar. Damit hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass potentielle Konkurrenten kein Ausschreibungsverfahren erzwingen können.

Voraussetzung der Vergabefreiheit ist allerdings, dass die beteiligten Kommunen die Aufgabe wirklich und umfassend auf den Zweckverband übertragen. Der EuGH formuliert hierzu drei Kriterien:

1. Die Kompetenzen müssen umfassend übertragen werden. Das heißt die operative Zuständigkeit und die damit zusammenhängenden hoheitlichen Befugnisse müssen vollständig übergehen. Die beteiligten Kommunen dürfen keine Teilzuständigkeit zurückbehalten.
2. Die Verantwortung muss ebenfalls auf den neu geschaffenen Zweckverband übergehen. Zwar bleibt ein gewisses Maß an Kontrolle möglich, aber es darf keine vollständige Kontrollbefugnis bestehen.
3. Schließlich muss der neue Zweckverband finanziell unabhängig sein. Dies ist der Fall, wenn er sich z.B. aus eigenen Gebühren finanziert.



Das Emblem des EuGH

© EuGH

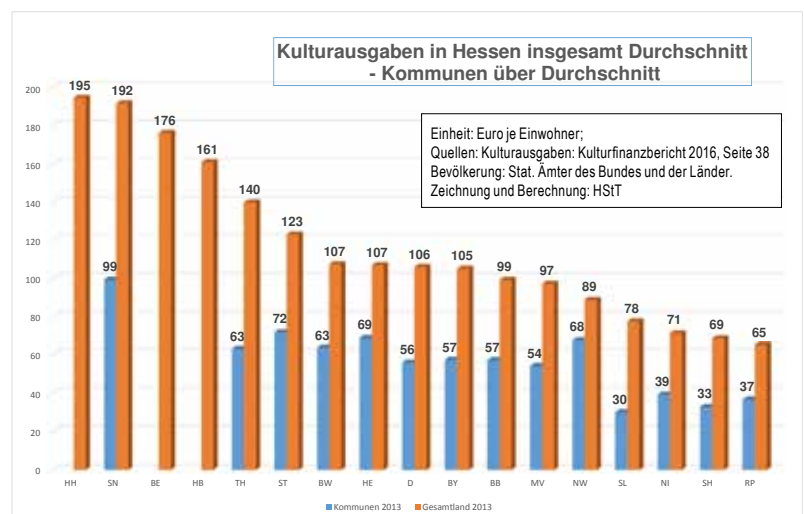


Sport,
Kultur &
Ehrenamt

Hessens Kommunen mit bundesweit überdurchschnittlichen Kulturausgaben

(JD) Der Kulturfinanzbericht 2016 bringt es an den Tag: Während das Gesamtland Hessen im Durchschnitt der bundesdeutschen Kulturausgaben liegt, tragen Hessens Kommunen deutlich überdurchschnittlich zur lokalen und regionalen Kulturlandschaft bei. Dies folgt aus dem Kulturfinanzbericht 2016 und dessen aktuellsten Zahlen für das Jahr 2013.

Den Kulturfinanzbericht geben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zweijährlich heraus. Wir beziehen uns auf die jüngste Ausgabe aus Dezember 2016. Den Kulturfinanzbericht finden Sie im Web-Auftritt des Statistischen Bundesamtes.¹



Dem Kulturfinanzbericht zufolge haben Bund, Länder und Gemeinden im Jahr 2013 laut Finanzstatistik und Hochschulfinanzstatistik und in

¹ <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Kultur/Kulturfinanzbericht.html;jsessionid=B4FD83A7163557698D5F713A699FF268.cae3>

² Kulturfinanzbericht 2016, Seite 28

Abgrenzung nach dem Grundmittelkonzept insgesamt 9,9 Milliarden Euro für Kultur ausgegeben².

Der Kulturbericht umfasst nach der dabei zugrunde gelegten Abgrenzung die Aufgabenbereiche Theater und Musik, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Bibliotheken und Museen, Denkmalschutz und -pflege, Auswärtige Kulturpolitik und Sonstige Kulturpflege, Kunsthochschulen sowie die Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten.³

Allgemein stellt der Kulturfinanzbericht fest:⁴

„Die Anteile der Körperschaftsgruppen an der gesamten öffentlichen Kulturfinanzierung veränderten sich im Zeitverlauf nur geringfügig. 2013 betrug der Bundesanteil 13,6 %

(2005: 12,5 %), der Anteil der Länder 41,0 % (2005: 42,2 %) und die Gemeinden steuerten 45,4 % (2005: 45,3 %) bei. In Relation zur Wirtschaftskraft betrug der Anteil der Kulturausgaben am BIP 2013 0,35 % und liegt somit auf dem gleichen Niveau wie 2005, wenngleich die Anteile nicht über den gesamten Zeitraum konstant waren. Der Anteil der Kulturausgaben am BIP unterlag im Vergleichszeitraum Schwankungen zwischen 0,34 % und 0,37 %. In Bezug zum öffentlichen Gesamthaushalt hat sich der Anteil des Kulturbereichs an den öffentlichen Gesamtausgaben von 1,61 % im Jahr 2005 auf 1,68 % im Jahr 2013 erhöht.“

Wer sich eingehender mit der Kulturförderung beschäftigen will, findet

fundierte Daten und Erläuterungen im Kapitel 3 „Kulturausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden“⁵, speziell zu den Kommunen im Kapitel 3.4 „Kulturausgaben der Gemeinden“⁶.

Der Anteil des Gesamtlandes⁷ Hessen an der Kulturförderung in Deutschland liegt mit 106,8 Euro je Einwohner für das Rechnungsjahr 2013 minimal über dem bundesweiten Durchschnitt von 106,0 Euro je Einwohner (siehe Grafik auf Seite 16). Allerdings tragen Hessens Kommunen überdurchschnittlich zu diesem Ergebnis bei: Mit Ausgaben von 69,0 Euro je Einwohner liegen sie unter den Kommunen der dreizehn Flächenländer über dem Schnitt an dritter Stelle.

Seminare des Hessischen Städtetages

Hier finden Sie eine Kurzübersicht über einige unserer Seminartermine im Jahr 2017. Einzelheiten zu unseren Veranstaltungen finden Sie regelmäßig auf unserer Internetseite www.hess-staedtetag.de unter dem Stichpunkt Fortbildung.

Der Erlass der Grundsteuer

Die Anwendung der §§ 32 und 33 GrStG in der kommunalen Praxis

Dr. Ben Michael Risch, Referatsleiter im Hessischen Städtetag, Lehrbeauftragter an der Hochschule für Polizei und Verwaltung

Termin: 16. März 2017, 10.00 – 17.00 Uhr
Ort: Hotel Amadeus, Frankfurt a. M.
Anmeldeschluss: 10. Februar 2017
Tagungsgebühr: € 180,- für Mitglieder

Arbeitszirkel –

Konfliktmanagement

Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller
Termin: 2. bis 4. Mai 2017

Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 15. März 2017
Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder / € 650,- für Nichtmitglieder
Hotelkosten: € 262,- bei Übernachtung vor Ort / € 114,- bei täglicher Anreise



© mapoli-photo, Fotolia

Vergaberecht für Praktiker:

Die neue Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: 17. bis 18. Mai 2017
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 10. April 2017
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 150,- bei Übernachtung vor Ort / € 76,- bei täglicher Anreise

Führungsseminar für

Nachwuchskräfte – Stufe I

Prof. Dr. Rolf Stein, Institut Dr. Müller
Termin: 19. bis 21. Juni 2017
Ort: Hotel Kress, Bad Soden-Salmünster
Anmeldeschluss: 25. April 2017
Tagungsgebühr: € 500,- für Mitglieder

Hotelkosten: € 289,- bei Übernachtung vor Ort / € 114,- bei täglicher Anreise

Vergaberecht für Praktiker: Die neue VOL – Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (im Ober- und Unterschwellenbereich)

Dipl.-Ök. Jörg Brinkmann, Auftragsberatungszentrum UB Brinkmann GbR
Termin: 22. bis 23. Juni 2017
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 10. Mai 2017
Tagungsgebühr: € 290,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 150,00 bei Übernachtung vor Ort / € 76,00 bei täglicher Anreise

Kommunikation im (Chef-)Sekretariat und in der Sachbearbeitung – Stufe I

Dipl.-Päd. Sabine Keller-Kühn, Institut Dr. Müller
Termin: 27. bis 29. Juni 2017
Ort: Hotel zum Stern, Oberaula
Anmeldeschluss: 5. Mai 2017
Tagungsgebühr: € 470,- für Mitglieder
Hotelkosten: € 262,- bei Übernachtung vor Ort / € 114,- bei täglicher Anreise



Aus dem Städtetag

³ Kulturfinanzbericht 2016, Seite 28

⁴ Kulturfinanzbericht 2016, Seite 30

⁵ Kulturfinanzbericht 2016, Seiten 28 bis 43

⁶ Kulturfinanzbericht 2016, Seiten 40 bis 43

⁷ Unter „Gesamtland“ ist die Summe des Staates Hessen plus aller hessischen Kommunen zu verstehen

Gremientermine

Termin	Veranstaltung	Zeit	Ort
13.02.2017	AG Süd	09:30	Neu-Isenburg
14.02.2017	AG Nord	09:30	Fritzlar
15.02.2017	AG Kultur	10:00	Darmstadt
15.02.2017	Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	14:00	Frankfurt am Main
16.02.2017	AG Mitte	09:30	Schlitz
01.03.2017	AG Jugendamtsleiter	09:30	Wiesbaden
06.03.2017	AK IT	10:00	Mörfelden-Walldorf
07.03.2017	AG Stadtverordnetenvorsteher	10:00	Pfungstadt
09.03.2017	Präsidium und Hauptausschuss	09:00	Fulda
14.03.2017	AK Asyl	10:00	HdkS, Wiesbaden
15.03.2017	AG Umweltschutz	10:00	Gießen
21.03.2017	AG Jugendamtsleiter	18:00	Frankfurt am Main
23.03.2017	AG Frauenbeauftragte	10:00	Fulda
28.03.2017	Ausschuss für Schule und Kultur	10:00	HdkS
29.03.2017	Ausschuss für Soziales und Integration	10:00	Limburg a. d. Lahn
29.03.2017	AG Hessischer Sportämter (AHS)	10:00	LDK WZ

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Stephan Gieseler

Titelbild:

© schulzfoto, Fotolia

Redaktionelle Mitarbeit:

Gudrun Zimmer

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 47. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR, Claudia Paulussen, fotomek, Piet_Oberau, gilles valée, ArTo, mapoliphoto, (alle Fotolia), HStT (Finanzen, Soz+Int, RPO, W+V, UBP, SKE, HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



Geschäftsführender
Direktor Stephan Gieseler:
Kommunalrecht



Direktor
Dr. Jürgen Dieter:
Finanzen, Kultur



Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personalrecht



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales und Integration



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Interkommunale Zusammenarbeit



Referatsleiter
Dr. Ben Michael Risch:
Gebühren, Vergabe, Kartellverfahren



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer:
Verkehr, Wasserversorgung

„Unser Erfolg
beruht auf hoch-
qualifizierten
Mitarbeitern. Wie
wir sie finden?
Mit Interamt.“

MARKUS POSTULKA

Leiter Personal und Recht, Deutsches Institut für
Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)



BESTENS GEEIGNET FÜR DIE GEZIELTE KANDIDATENSUCHE

Setzen Sie für Ihr Personalmanagement auf einen Profi: Interamt bietet Ihnen effizientes E-Recruiting. Und bringt Sie mit hochwertigen Tools wie der Eignungsdiagnostik Ihrem Ziel schnell und einfach einen entscheidenden Schritt näher. **AUF IHREN ERFOLG EINGESTELLT: WWW.INTERAMT.DE**



INTERAMT^{.DE}

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

